

1975	Ausgegeben zu Bonn am 8. März 1975	Nr. 25
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 75	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten ..... 7822-3-2-2	645
5. 3. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen ..... 824-2-1	647
5. 3. 75	Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV) ..... 130-28-1	648
28. 2. 75	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ..... 1101-1	649
3. 3. 75	Berichtigung der Neulassung der Strafprozeßordnung ..... 312-2	650

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 und Nr. 14 .....	651
---	-----

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten

Vom 3. März 1975

Auf Grund des § 83 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch Artikel 204 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 25. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2901), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Saatgut von Sorten, die in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog

für landwirtschaftliche Pflanzenarten ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes oder mit Verkehrsbeschränkungen nur für Teile dieses Bereichs aufgenommen sind, darf bis auf weiteres entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes unter einer nach dem gemeinsamen Sortenkatalog für den Vertrieb im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes zulässigen Bezeichnung eingeführt und vertrieben werden, auch wenn die Sorte nicht in der Sortenliste eingetragen ist.

(1 a) Saatgut von nicht unter Absatz 1 fallenden Sorten der in Anlage 1 unter den laufenden Nummern 7, 12, 15, 19 und 22 aufgeführten Arten darf bis zum 31. Dezember 1975 entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes unter der in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung oder der dort aufgeführten synonymen Bezeichnung der Sorte

eingeführt und vertrieben werden, auch wenn die Sorte nicht in der Sortenliste eingetragen ist.“;

b) in Absatz 2 werden die Worte „in Spalte 3 des gemeinsamen Sortenkatalogs aufgeführten,“ durch die Worte „nach Spalte 3 des gemeinsamen Sortenkatalogs“ ersetzt;

c) in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 1975“ durch die Angabe „31. Dezember 1975“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 1975“ durch die Angabe „31. Dezember 1975“ ersetzt.

3. In Anlage 1 werden die Nummern 1 bis 4, 8, 9, 14, 16 bis 18, 20 und 21 gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 3. März 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit  
als gesetzliche Rentenversicherungen**

Vom 5. März 1975

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 849), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 27. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 362), werden der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. das System der rumänischen Versicherung für bildende Künstler nach dem Gesetz Nummer 343 über den Aufbau und die Tätigkeit des Bildnerischen Fonds der Maler und Bildhauer der rumänischen Volksrepublik vom 20. August 1949 (Rumänisches Amtsblatt 1949 Nummer 54) und dem Gesetz Nummer 294 über den Aufbau und

die Tätigkeit des Bildnerischen Fonds der rumänischen Volksrepublik vom 9. August 1954 (Rumänisches Amtsblatt 1954 Nummer 30),

8. das System der rumänischen Versicherung für Schriftsteller nach der durch den Ministerratsbeschuß Nr. 198 vom 15. März 1951 genehmigten Satzung des Literaturfonds.“

§ 2

(1) Die Anerkennung der Systeme der rumänischen Versicherung für bildende Künstler und für Schriftsteller nach § 1 gilt auch in vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen Versicherungsfällen für alle in diesen Einrichtungen zurückgelegten Versicherungszeiten.

(2) Leistungen sind frühestens für Zeiten vom Inkrafttreten der Verordnung an zu gewähren.

§ 3

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 5. März 1975

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung  
der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder  
(StäVUStErstV)**

Vom 5. März 1975

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1673) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Hat die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so wird ihr die von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 500 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergünstigung nach Absatz 1 ist auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren.

§ 2

(1) § 1 gilt zugunsten eines Mitglieds der Ständigen Vertretung, das im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht ständig ansässig ist, auch wenn die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Mitglieder der Ständigen Vertretung sind ihr Leiter und ihre übrigen Mitglieder. Zu den übrigen Mitgliedern der Ständigen Vertretung rechnen:

1. die Angehörigen der Ständigen Vertretung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ständigen Vertretung betraut sind,
2. die Angehörigen der Ständigen Vertretung, die in deren Verwaltungs- und technischem Dienst beschäftigt sind, und
3. die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals.

(3) Die Erstattungen an ein Mitglied der Ständigen Vertretung dürfen für das Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Erwerb eines Kraftfahrzeugs ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen, die vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden

Gegenstandes erfolgen, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Bundeskanzleramt einzureichen. In ihm hat der Leiter der Ständigen Vertretung zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Bundeskanzleramt sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an das Bundesamt für Finanzen, das die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechnung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Umsatz an den Antragsteller bewirkt worden ist. Der Antrag muß alle Erstattungsansprüche eines Abrechnungszeitraums, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen.

(3) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrage nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller hiervon die Stelle unverzüglich zu unterrichten, bei der er den Antrag eingereicht hat. Der zuviel erhaltene Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Erstattungsansprüchen auf Grund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

§ 5

Diese Verordnung ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrunde liegen, die nach dem 31. März 1974 bewirkt worden sind.

§ 6

In § 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1022) wird am Schluß der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„soweit nicht in einer Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird;“.

**§ 7**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der

Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1673) auch im Land Berlin.

**§ 8**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 5. März 1975

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Bekanntmachung  
einer Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**Vom 28. Februar 1975**

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 628), zuletzt geändert durch Beschluß vom 21. September 1972 (Bekanntmachung vom 19. Oktober 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 2065), durch Beschluß vom 27. Februar 1975 wie folgt geändert:

§ 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Übersendung beschlossener Gesetze

(1) Der Präsident des Bundestages übersendet das beschlossene Gesetz unverzüglich dem Bundesrat (Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

(2) Je einen Abdruck des Gesetzesbeschlusses übersendet der Präsident an den Bundeskanzler und

an den federführenden Minister und teilt dabei mit, wann die Zuleitung des beschlossenen Gesetzes an den Bundesrat nach Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erfolgt ist.

(3) Werden vor Übersendung nach Absatz 1 in der vom Bundestag in der Schlußabstimmung angenommenen Fassung des Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Berichtigung veranlassen. Ist das Gesetz gemäß Absatz 1 bereits übersandt, macht der Präsident nach Einwilligung des federführenden Ausschusses den Präsidenten des Bundesrates auf die Druckfehler oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berichtigen. Von dieser Bitte ist dem Bundeskanzler und dem federführenden Minister Mitteilung zu machen.“

Bonn, den 28. Februar 1975

Der Präsident  
des Deutschen Bundestages  
Renger

**Berichtigung  
der Neufassung der Strafprozeßordnung**

**Vom 3. März 1975**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 129) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Auf Seite 132 ist in § 22 Nr. 3 in der vierten Zeile das Wort „zu“ durch „zum“ zu ersetzen.
2. Auf Seite 140 ist in der Fußnote zu § 81 in § 81 Abs. 3 Satz 1 in der zweiten Zeile das Wort „verdächtig“ durch „verdächtig“ zu ersetzen.
3. Auf Seite 158 sind in § 153c Abs. 1 Nr. 2 in der ersten Zeile die Worte „im Ausland oder die er“ zu streichen.
4. Auf Seite 169 ist in § 243 Abs. 3 in der achten Zeile die Bezeichnung „§ 207 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 207 Abs. 2 Nr. 4“ zu ersetzen.
5. Auf Seite 198 ist in der Fußnote zu § 463 in § 463 Abs. 4 Satz 2 in der zweiten Zeile das Wort „Sicherheitsverwahrung“ durch „Sicherungsverwahrung“ zu ersetzen.

Bonn, den 3. März 1975

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Rieß

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 13, ausgegeben am 5. März 1975

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	233
27. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe .....	235
6. 2. 75	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen .....	237
7. 2. 75	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	240
11. 2. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe .....	240
11. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	242
13. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen .....	243
13. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	244

#### Nr. 14, ausgegeben am 6. März 1975

3. 3. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit .....	245
3. 3. 75	Gesetz zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens .....	253
3. 2. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe .....	262

# Einbanddecken 1974

Auslieferung ab Februar 1975

Teil I: 12,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 8,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 13/1975 und für Teil II der Nr. 6/1975 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jedes Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.